

Feldbehnstr. 55, 25451 Quickborn

info@freie-gemeinschaftsschule-quickborn.de

Erklärung zum Einkommen zur Ermittlung des Individualbetrages laut Schulvertrag

Name des Kindes:		
	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name		
Vorname		

Das Schulgeld setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Individualbetrag zusammen. Erhöhung des Schulgeldes zum 01.08. um die jeweilige festgelegte Inflationsrate möglich.

Klassenstufe 5 - 6 Sockelbetrag: 187,00 €

Klassenstufe 7 - 10 Sockelbetrag: 210,00 €

Klassenstufe 11 - 13 Sockelbetrag: 191,00 €

Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Individualbetrages gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

des Vertrages § 19 Schulgeld

(1) Sind Sockelbetrag und Individualbetrag ausgewiesen (Individualbeträge sind in Tabelle § 7 vorgetragen), bildet die Summe aus beiden das Schulgeld. Der Individualbetrag ist abhängig von den positiven Bruttoeinkünften des Haushaltes (im Vorjahr zur Wirksamkeit), in dem der TN wohnt.

(2) ...die ASG hat ...das Recht, jederzeit Nachweise zu fordern. Erfolgt die Einreichung geforderter Unterlagen nicht bis zum angegebenen Termin, gilt der in der Tabelle nach § 7 dargestellte Höchstbetrag als vereinbart. Treten Änderungen ein, ist der TN zur umgehenden schriftlichen Mitteilung an ASG verpflichtet. Änderungen der Einkünfte führen mit Eintritt zur Änderung des Individualbetrages. Eine Rückvergütung durch die ASG für verspätete Anzeige einer Senkung erfolgt nicht.

(4) ... Ebenso wird das Schulgeld jährlich zum 01. August auf die Inflationsrate des vorhergehenden Kalenderjahres, ermittelt durch das Statistische Bundesamt, sowie auf Anpassungen des aktuellen TVÖD bezüglich der Personalkosten angepasst. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(5) Für Geschwisterkinder oder Kinder aus Lebensgemeinschaften, die gleichzeitig dieselbe Schule der ASG besuchen, ermäßigt sich für die Zeit des gemeinsamen Schulbesuchs der Sockelbetrag des jeweils nächstälteren Geschwisterkindes um 25 %. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Zu den positiven Bruttoeinkünften gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Renten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Gewerbebetriebe
- weitere sonstige Einkünfte (z. B. Elterngeld)
- Einnahmen nach SGB II (z. B. Arbeitslosengeld II)
- Einnahmen nach SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld)
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus anderen Sozialgesetzen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Wohn-, Übergangsgeld)

Nicht zum Familieneinkommen gehören das Kindergeld sowie das Elterngeld bis zu einer Höhe von € 300,00 p. M. Der Teil des Elterngeldes, der den Betrag von monatlich € 300,00 übersteigt, ist somit als Familieneinkommen anzurechnen.

Staffelung des Individualbetrages

Positive Bruttojahreseinkünfte bis	30.000 €	35.000 €	45.000 €	55.000 €	65.000 €	75.000 €	85.000 €	>85.000 €
Individualbetrag monatlich	- 20 €	0 €	+ 15 €	+ 30 €	+ 40 €	+ 50 €	+ 70 €	+ 90 €
Bitte hier kennzeichnen								

Bankverbindung

Kontoinhaber:	
Bank:	
IBAN:	
BIC:	

Ort, Datum, Unterschrift